

## **Satzung**

### **der Stadt Balingen zur dritten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ergänzungsbereich Innenstadt II“**

Aufgrund von § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Balingen in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Dritte Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ergänzungsbereich Innenstadt II“ wird im Bereich „Gebietserweiterung Inselstraße / Badstraße“ um die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 1480/4 (Ebertstraße, Teilfläche), 1480/5 (Inselstraße), 1512, 1513, 1514, 1515, 1520 (Schillerstraße, Teilfläche) und um die Teilflächen der Flurstücke 2030 (Badstraße) und 2032 (Steinach) erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 02.11.2020 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

#### **§ 2**

##### **Verfahren**

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 30.09.2014 (Öffentliche Bekanntmachung am 16.10.2014), die erste Erweiterung vom 24.07.2018 (Öffentliche Bekanntmachung am 26.07.2018) und die zweite Erweiterung vom 22.10.2019 (Öffentliche Bekanntmachung am 14.11.2019) bleiben von der dritten Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den dritten Erweiterungsbereich anzuwenden.

Danach sind gemäß § 142 Absatz 4 BauGB für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Balingen, 26.11.2020

  
Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister

